

**Bericht** des Petitionsausschusses Nr. 34 vom 16. Oktober 2001

Der Petitionsausschuss hat am 16. Oktober 2001 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand   | Begründung  |
|-----------------|--|---|
| S 15/206        | a) Beschwerde über eine Verkehrsüberwachung mit einem privaten Fahrzeug                                | a) Die Beschwerde ist berechtigt. Die Benutzung eines privaten bzw. zivilen Fahrzeuges zur Verkehrsüberwachung war allerdings nicht vorgesehen und wird, seit die Revierleitung durch einen Beschwerdeanruf davon Kenntnis erlangt hat, nicht mehr durchgeführt. Hiervon unberührt bleibt die Tatsache der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahmen.   |
| S 15/210        | Fragen zu den Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bremerhaven AG an das Niederspannungsnetz (TAB 1996) | Die zurzeit gültigen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bremerhaven AG für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 1996) entsprechen dem Musterwortlaut der von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), Frankfurt, für das gesamte Bundesgebiet herausgegeben wurde. Zusatzbestimmungen der Stadtwerke Bremerhaven AG gegenüber dem Muster wurden von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen erarbeitet. Bereits der VDEW-Musterwortlaut legt fest, dass Zählerplätze z. B. nicht vorzusehen sind in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern und weiterhin frei und zugänglich sein müssen. Eine Forderung nach Unterbringung in Kellerräumen wird dabei nicht gestellt. Die von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen erarbeitete Zusatzbestimmung lautet, dass in Mehrfamilienhäusern die Mess- und Steuereinrichtungen im Normalfall zentral zusammengefasst in trockenen, jederzeit zugänglichen Räumen unterzubringen sind; auch hier wird kein Kellerraum gefordert. Inwieweit Abweichungen vom Normalfall der TAB 1996 bei einer Modernisierungsmaßnahme eines Altbaus möglich und sinnvoll sind, muss der Petent für den von ihm vorgetragenen Einzelfall mit den Stadtwerken Bremerhaven AG klären. |

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:**

| Nr. der Eingabe | Gegenstand  | Begründung  |
|-----------------|---|---|
| S 15/206        | b) Beschwerde über eine Verkehrsüberwachung an einer bestimmten Örtlichkeit | b) Die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen an der bezeichneten Örtlichkeit sind auf ausdrückliche Anweisung der Revierleitung durchgeführt worden und zwar aufgrund der Tatsache, dass sich dort ein Unfallschwerpunkt gebildet hat. Schon anlässlich der telefonischen Beschwerde des Petenten bei der Revierleitung wurde von dort unmissverständlich die Unterstellung einer un gerechtfertigten Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zurückgewiesen. |